



**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).



**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000**

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, 2. Teil § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 21 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung.
- Fußgängerbereich.
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, § 9 (1) 24 BauGB

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:**

- Knick vorhanden, § 15a LNAiSchG

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Katasteramtliche Flurstücksnummern,
- Maßlinien mit Maßangabe.

**SATZUNG  
DER GEMEINDE  
LENTFÖRDEN  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 9, 2. TEIL**

FÜR DAS GEBIET  
"Zwischen der Bundesstr. 4 und der Straße Ann Tieborg und südlich des Querweges"  
**1. ÄNDERUNG**

FÜR DEN BEREICH "Östl. Teil des Plangebietes"  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.1998 Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, 2. Teil, 1. Änderung für den Bereich "Östl. Teil des Plangebietes" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B), erlassen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.02.1998  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.3.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 7.5.1998 durchgeführt worden.  
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 7 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 01.06.1998 den Entwurf der B-Plan/Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.07.1998 bis zum 03.08.1998 während der Dienststunden / folgender Zeiten \_\_\_\_\_ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.6.1998 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der B-Plan/Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Zahl 5) geändert worden.  
Daher haben der Entwurf der B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während der Dienststunden / folgender Zeiten \_\_\_\_\_ erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03.09.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan/Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.09.1998 gebilligt.  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LENTFÖRDEN DEN 5.10.1998  
BÜRGERMEISTER



9. Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN \_\_\_\_\_  
LEITER DES KATASTERAMTES \_\_\_\_\_

10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am \_\_\_\_\_ bestätigt, daß:  
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht;  
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE LENTFÖRDEN DEN \_\_\_\_\_  
BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_



11. Die B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.  
GEMEINDE LENTFÖRDEN DEN 5.10.1998  
BÜRGERMEISTER

12. Die Genehmigung der Satzungsbeschlüsse der Gemeinde zur B-Plan/Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.10.1998 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 10.10.1998 Kraft in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖRDEN DEN 9.10.1998  
BÜRGERMEISTER   
AMTSDIREKTOR \_\_\_\_\_

